



VALORIMA® Besondere Bedingungen 2015 der
Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtver-
sicherung von Geschäften und Werkstätten der
Schmuck- und Uhrenbranche
VALORIMA® BB-Haftpflicht '15
(Stand: 01.01.2015)

VA_040_0715

**I Haftpflichtversicherung für Geschäfte und Werkstätten der Schmuck-
und Uhrenbranche**

A Allgemeines

- 1 Vertragsgrundlagen
- 2 Brand- und Explosionsschäden
- 3 Kumulklausel
- 4 Mitversicherte Personen
- 5 Repräsentanten
- 6 Neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Gesellschaften
- 7 Kosten, Selbstbeteiligung und Leistungen des Versicherers bei Auslandschäden und inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden
- 8 Sanktionsklausel

B Betriebs-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Produkthaftpflichtrisiko/Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- 3 Beauftragung von Subunternehmern
- 4 Mitversicherte Nebenrisiken
 - 4.1 Betriebsgrundstücke
 - 4.2 Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)
 - 4.3 Gefährliche Stoffe
 - 4.4 Schusswaffen und Tierhaltung
 - 4.5 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Reklameeinrichtungen
 - 4.6 Ohrlochstechen
- 5 Vorsorgeversicherung und Versehensklausel
- 6 Deckungserweiterungen
 - 6.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
 - 6.2 Persönliches Eigentum von Personen, die Ladendiebe verfolgen
 - 6.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
 - 6.4 Verkaufs- und Lieferbedingungen, Haftungseinschränkungen
 - 6.5 Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsfristen
 - 6.6 Auslandsschäden
 - 6.7 Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen
 - 6.8 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
 - 6.9 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
 - 6.10 Tätigkeitsschäden
 - 6.11 Obhutsschäden - auch an fremden Schmucksachen und Uhren
 - 6.12 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten
 - 6.13 Vermögensschäden
 - 6.14 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
 - 6.15 Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Strahlern sowie Laser und Maser
 - 6.16 Haftpflichtansprüche versicherter Unternehmen untereinander
 - 6.17 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
 - 6.18 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
 - 6.19 Abwasser- und Überschwemmungsschäden
 - 6.20 Auslösen von Fehlalarm
 - 6.21 Strafrechtsschutz
 - 6.22 Prüfende oder gutachterliche Tätigkeit an fremden Schmucksachen und Uhren - **falls ausdrücklich vereinbart**
 - 6.23 Arbeitnehmerüberlassung
- 7 Sonderregelungen
 - 7.1 Abbruch- und Einreißarbeiten
 - 7.2 Arbeits- oder Liefergemeinschaften
 - 7.3 Schiedsgerichtsverfahren
 - 7.4 Nachhaftung

- 8 Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
 - 8.1 Nicht versicherte Risiken
 - 8.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
 - 8.3 Luft-/Raumfahrzeuge

C Umwelt-Haftpflichtversicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherte Risiken
- 3 Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken
- 4 Mitversicherte Anlagen
- 5 Versicherungsfall
- 6 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 7 Nicht versicherte Tatbestände
- 8 Serienschadenklausel
- 9 Nachhaftung
- 10 Versicherungsfälle im Ausland

D Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versichertes Risiko
- 3 Mitversicherte Personen
- 4 Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 5 Auslandsschäden
- 6 Nicht versicherte Risiken
- 7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

E Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherungsfall
- 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- 4 Versichertes Risiko
- 5 Mitversicherte Personen
- 6 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse
- 7 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung
- 8 Serienschaden
- 9 Zeitliche Begrenzung
- 10 Auslandsrisiken
- 11 Vorsorgeversicherung
- 12 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

F Ansprüche aus Benachteiligungen

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherungsfall (Claims-Made-Prinzip)
- 3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- 4 Versicherungsumfang
- 5 Ausschlüsse
- 6 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

II Beitragsberechnungsgrundlagen

I Haftpflichtversicherung für Geschäfte und Werkstätten der Schmuck- und Uhrenbranche

A Allgemeines

Die Vereinbarungen im Rahmen dieses Teils A gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle Abschnitte dieser Haftpflichtversicherung.

1 Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen der Vertragsabschnitte A bis F sowie eventuellen Besonderen Vereinbarungen gemäß Abschnitt III Ergänzungen und Besondere Vereinbarungen (siehe diesbezüglich Aufstellung der Versicherungs- und Höchstversatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen).

2 Brand- und Explosionsschäden

Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- und Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht (vgl. Ziff. 7.10 (b) (2) AHB) erhoben werden - es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, für die nach Ziff. 2.6 der Umwelt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz genommen werden kann.

3 Kumulklause

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder
- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

4 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 4.1 der Repräsentanten des Versicherungsnehmers (gesetzliche Vertreter, leitende Mitarbeiter sowie alle Aufsichtspersonen im Betrieb des Versicherungsnehmers),
- 4.2 aller übrigen Mitarbeiter einschließlich der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Mitarbeiter aus ihrer (früheren) Tätigkeit für den Versicherungsnehmer,
- 4.3 der in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen,
- 4.4 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke oder im Zusammenhang mit den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken beauftragten Personen.

Zu Ziff 4.2 - 4.4:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5 Repräsentanten

Soweit es nach den Versicherungsbedingungen auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen).

Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 23 bis 25 AHB (vorvertragliche Anzeigepflichten, Obliegenheiten nach Beseitigungsaufforderung einer Gefahr durch den Versicherer und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls).

6 Neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Gesellschaften

Neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Gesellschaften sind ab Gründungs-/Übernahmedatum mitversichert, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter der Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an den Gesellschaften mindestens 50 % beträgt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres anzuzeigen und die zur Beitragsberechnung jeweiligen Werte aufzugeben. Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet. Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär.

7 Kosten, Selbstbeteiligung und Leistungen des Versicherers bei Auslandsschäden und inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden

7.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

7.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem europäischen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B Betriebs-Haftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko ergibt sich aus dem im Vertrag beschriebenen Betriebscharakter des Versicherungsnehmers. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht rechtlich unselbständiger Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger und Verkaufsbüros im Inland. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller bei Vertragsschluss vorhandenen sowie während der Versicherungslaufzeit hinzukommenden inländischen Besitzgesellschaften des Versicherungsnehmers in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Haus- und Grundbesitzes sowie des sonstigen Betriebsvermögens aus der Überlassung an den Versicherungsnehmer im Inland. Auf Abschnitt I B Ziff. 6.16 wird hingewiesen.

2 Produkthaftpflichtrisiko/Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften dieser Sachen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

3 Beauftragung von Subunternehmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.

Die Mitversicherung der Beauftragung von Subunternehmern ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von bis zu 10% zuschlagsfrei. Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht. Beitragsberechnungsgrundlage für den übersteigenden Anteil siehe Abschnitt II.

4 Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

4.1 Betriebsgrundstücke

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch wenn diese teilweise Dritten überlassen werden.

- Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht
- 4.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten);
- 4.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 4.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 4.1.4 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;
- 4.1.5 aus dem Betrieb von Photovoltaik-/Solarthermischen Anlagen und/oder Kraftwärmekopplungsanlagen auf Betriebsgrundstücken/-gebäuden einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers. Nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifkunden/Endverbraucher.
- Zu Ziff. 4.1:
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 4.2 Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h,
 - sonstigen Kraftfahrzeugen aller Art mit nicht mehr als 6 km/h,
 - sonstigen Kraftfahrzeugen aller Art über 6 km/h, sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern über 20 km/h und Anhängern, die nur innerhalb solcher Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentliche Verkehrsflächen, noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen (= Betriebsgrundstücke, die nicht ausschließlich Betriebsangehörigen zugänglich sind) darstellen.
- Das Befahren öffentlicher Verkehrsflächen und beschränkt öffentlicher Verkehrsflächen (= Betriebsgrundstücke, die nicht ausschließlich Betriebsangehörigen zugänglich sind) ist nur mitversichert, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt wird und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und Versicherungspflicht entfällt.
- Sofern vorgenannte Voraussetzungen nicht vorliegen, kann Versicherungsschutz für die genannten Fahrzeuge nur über eine Kraftfahrzeugversicherung erlangt werden.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.
- Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.
- 4.3 Gefährliche Stoffe aus dem Besitz und der Verwendung giftiger, feuergefährlicher oder explosibler Stoffe und Fabrikate.
- 4.4 Schusswaffen und Tierhaltung
- 4.4.1 aus dem behördlich erlaubten Besitz, Führen und Gebrauch von Schusswaffen, Munition und Geschossen zu betrieblichen Zwecken. Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr;
- 4.4.2 aus der Haltung von Hunden für betriebliche Zwecke. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch als Halter oder Hüter von sogenannten Kampfhunden gemäß Aufzählung in Ziff. 8.1.20.
- 4.5 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Reklameeinrichtungen
- 4.5.1 aus (Teil-)Betriebsveranstaltungen aller Art wie Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;
- 4.5.2 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen (siehe auch Ziff. 4.5.1), einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse;
- 4.5.3 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- 4.5.4 aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke.
- 4.6 Ohrlochstechen aus Ohrlochstechen. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Piercing.
- 5 Vorsorgeversicherung und Versehensklausel Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung im Rahmen des Vertrages die in der Aufstellung zum Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherungssummen, jedoch mit der Begrenzung gemäß Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen. Ziff. 4.1 (1) AHB findet keine Anwendung, wenn die Anzeige des neu entstandenen Risikos versehentlich unterblieben ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.
- 6 Deckungenweiterungen
- 6.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Abstellplätze während der Dauer des Abstellens entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt Unbefugter geschützt sind. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 6.2 Persönliches Eigentum von Personen, die Ladendiebe verfolgen Eingeschlossen sind Sachschäden am persönlichen Eigentum von Personen, die Ladendiebe verfolgen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer
- 6.3.1 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Bauherren, Vermietern, Verpächtern, Verleihern oder Leasinggebern aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten;
- 6.3.2 durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.
- 6.4 Verkaufs- und Lieferbedingungen, Haftungseinschränkungen Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Vertragspartnern Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht, und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist. Dies gilt auch dann, wenn der Haftungsausschluss oder die Haftungseinschränkung vor Eintritt des Versicherungsfalles individuell rechtswirksam vereinbart wird.
- 6.5 Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsfristen Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vertragliche Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit es sich um eine Verlängerung auf maximal 5 Jahre und 6 Monate nach Auslieferung oder nach Ausführung der Leistung durch den Versicherungsnehmer handelt. Sind durch Gesetz längere Gewährleistungsfristen bestimmt, gelten diese.
- 6.6 Auslandsschäden

- 6.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
 - durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
 - durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
 - aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada).
Die Mitversicherung dieser Arbeiten und sonstigen Leistungen im außereuropäischen Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) setzt voraus, dass
 - der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/ Übersetzung auf seine Kosten beschafft und
 - bei Vorliegen von lokalen Policen der lokale Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht abgelehnt hat und diese Ablehnung dem Versicherer unter Vorlage der lokalen Police vorgelegt wird.
 Für b) und c) gilt:
Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 6.6.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht
- für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
 - für die Erweiterung des Arbeits- oder Leistungsrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada;
 - für die Erweiterung des Exportrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada.
Auch wenn eine Erweiterung des Exportrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada vereinbart wird, besteht kein Versicherungsschutz für Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Beginn des Einschlusses in die USA, US-Territorien oder Kanada geliefert hat oder hat liefern lassen - es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.
- 6.6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).
Der Ausschluss gemäß Abschnitt A „Zu Ziff. 4.2 - 4.4“ bleibt unberührt.
- 6.7 Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Gebäuden oder Räumen einschließlich Inventar (nicht aber Maschinen, Produktionsanlagen und dgl.), die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemietet wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- 6.8 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten - nicht geleasteten - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.)
- 6.8.1 durch Leitungs- und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 6.8.2 durch sonstige Ursachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten;
 - wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Versicherungssummen siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 6.9 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an beweglichen Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos kurzfristig, maximal bis drei Monaten, gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Deckungserweiterung gilt - teilweise abweichend von Ziff. 8.2 - auch für Schäden an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen, die zum Be- und Entladen von zulassungs- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeuganhängern des Versicherungsnehmers eingesetzt werden.
Die Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an zulassungs- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/ Kraftfahrzeuganhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3).
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
 - wegen Schäden infolge Transports;
 - wegen Abnutzung und Verschleiß;
 - wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Be- oder Verarbeitung übernommen hat (siehe jedoch Ziff. 6.11 - Obhutsschäden).
- Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen (z.B. Geräteversicherung) gehen dieser Versicherung vor.
Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.10 Tätigkeitsschäden
- 6.10.1 Be- und Entladeschäden
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.
Für Schäden am Ladegut besteht abweichend insoweit Versicherungsschutz, als
- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
 - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
 - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.
- Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z.B. Transportversicherung) gehen dieser Versicherung vor.
- 6.10.2 Tätigkeitsschäden an fremden Schmucksachen und Uhren
Für Tätigkeitsschäden an fremden Schmucksachen und Uhren außerhalb der Betriebsstätte gilt:
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Schmucksachen, insbesondere an Edelsteinen und Perlen und ihren Fassungen und Uhren, durch eine gewerbliche oder berufliche Juwelier- und/oder Gold- und Silberschmiedetätigkeit an diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
Ausgeschlossen bleiben
- Schäden an Kommissionsware;

- Schäden durch solche handwerklich tätige Personen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Juwelier- und/oder Gold- und Silberschmiede und/oder Uhrenhandwerk nachweisen können;
 - Schäden, für die zugunsten des Versicherungsnehmers anderweitig Versicherungsschutz besteht;
 - Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden (siehe jedoch Ziff. 6.11 - Obhutsschäden).
- Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.10.3 Sonstige Tätigkeitsschäden
Für Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte gilt: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
Unter diese Regelung fallen nicht Schäden an Schmucksachen und Uhren (siehe hierzu Ziff. 6.10.2).
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung beim Be- und Entladen;
 - Beschädigung von Erdleitungen, elektrischen Frei- und Oberleitungen;
 - Schäden, für die zugunsten des Versicherungsnehmers anderweitig Versicherungsschutz besteht;
 - Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden (siehe jedoch Ziff. 6.11 - Obhutsschäden).
- Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.11 Obhutsschäden - auch an fremden Schmucksachen und Uhren
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu Zwecken der Bearbeitung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
Ausgeschlossen bleiben
- Ansprüche aus der Beschädigung von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen.
 - Schäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden oder befunden haben.
- Für Schäden an Schmucksachen und Uhren gilt zusätzlich:
- Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kommissionsware;
 - Ausgeschlossen bleiben Schäden durch solche handwerklich tätige Personen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Juwelier- und/oder Gold- und Silberschmiede und/oder Uhrenhandwerk nachweisen können;
 - Ausgeschlossen bleiben Schäden, für die zugunsten des Versicherungsnehmers anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.12 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten
Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarte festgestellt wurde.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z.B. wegen Einbruchs).
Ausgeschlossen bleiben ebenso Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln oder Codekarten zu beweglichen Sachen.
- Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.13 Vermögensschäden
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 6.13.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 6.13.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 6.13.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 6.13.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 6.13.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 6.13.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 6.13.7 aus
- Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 6.13.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 6.13.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- 6.13.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 6.13.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 6.13.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Ziff. 6.1).
- 6.14 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.15 Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern sowie Laser und Maser
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.12 und 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.
Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- wegen Schäden infolge Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
- 6.16 Haftpflichtansprüche versicherter Unternehmen untereinander
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (2) und (3) AHB in Verbindung mit Ziff. 27 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Versicherungsver-

- trag mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander.
Ausgeschlossen bleiben Mietsachschäden, Schäden wegen Abhandenkommens von Schlüsseln und Codekarten und Schäden/Kosten aus Ziff. 4.2 ff der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung - soweit diese gemäß den Besonderen Vereinbarungen mitversichert ist.
- 6.17 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen.
- 6.18 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;
 - Sachschäden;
 - Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.
- 6.19 Abwasser- und Überschwemmungsschäden
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) und (3) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch
- Abwässer;
 - Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 6.20 Auslösen von Fehlalarm
Mitversichert sind - in Ergänzung zu Ziff. 2.1 AHB - Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z.B. Einsatzkosten für Wach- und Rettungsdienste). Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch, wenn es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.
Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.21 Strafrechtsschutz
In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer - insoweit ergänzend zu Ziff. 5.3 AHB - die Gerichtskosten sowie die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen (ggf. vom Versicherer genehmigte höhere Kosten).
Voraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren innerhalb Europas und innerhalb der Vertragslaufzeit gegen die tätigen Inhaber, Geschäftsführer oder Mitarbeiter im Unternehmen eingeleitet worden ist.
Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf des vorsätzlichen Vergehens. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat die geleisteten Kosten dem Versicherer zu erstatten.
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind eventuelle Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.
Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.22 Prüfende oder gutachterliche Tätigkeit an fremden Schmucksachen und Uhren - **falls ausdrücklich vereinbart**
Falls ausdrücklich in der Aufstellung bzw. im Nachtrag genannt, ist eingeschlossen - abweichend von Ziff. 6.13.2 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch prüfende oder gutachterliche Tätigkeit an fremden Schmucksachen und Uhren im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.23 Arbeitnehmerüberlassung
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1 und 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde.
Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.
Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben.;
- aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z.B. Ärzte, Krankenschwestern);
 - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z.B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände) oder zur Projektsteuerung.
- 7 Sonderregelungen
- 7.1 Abbruch- und Einreißarbeiten (zu Sprengungen siehe Umwelt-Haftpflichtversicherung)
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken (siehe jedoch Ziff. 4.1.1), sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.
Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.
Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 7.2 Arbeits- oder Liefergemeinschaften
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
- 7.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 7.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 7.2.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 7.2.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 7.2.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 7.2.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 7.2.1 bis 7.2.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- 7.2.6 Falls die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind und der Arbeits-/Liefergemeinschaftsvertrag volle Haftung der jeweiligen Partner im Rahmen dieser Aufteilung vorsieht, besteht Versicherungsschutz für vom Versicherungsnehmer verursachte Versicherungsfälle bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen. Die Regelungen der Ziff. 7.2.2 bis 7.2.5 gelten auch in diesem Fall.
- 7.3 Schiedsgerichtsverfahren
Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.
- 7.4 Nachhaftung
Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und vollständigen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Zahlungsunfähigkeit, Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner oder Verkauf des Betriebes) beendet, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die nach dem Ende der Versicherung eintreten im Umfang des Vertrages wie folgt:
Die Laufzeit der Nachhaftungsversicherung entspricht - ab einer Dauer des beendeten Versicherungsvertrags von einem Jahr - der Laufzeit des beendeten Versicherungsvertrags, maximal jedoch 5 Jahre vom Zeitpunkt der Beendigung an gerechnet.
Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung (für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur

Höhe der Versicherungssumme) des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag des Versicherungsjahres vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Diese Nachhaftungsversicherung gilt nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen oder Schäden/Kosten aus Ziff. 4.2 ff aus der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung - soweit diese gemäß den Besonderen Vereinbarungen mitversichert ist.

8 Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

8.1 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 8.1.1 aus Schäden durch Risiken, die nicht dem im Vertrag beschriebenen Betriebscharakter entsprechen (siehe jedoch Ziff. 5);
- 8.1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 8.1.3 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 8.1.4 a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch Wasser- und Kohlsäureeinbrüche;
- 8.1.5 aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden;
- 8.1.6 wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;
- 8.1.7 aus der Beschädigung von Kommissionsware sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 8.1.8 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 8.1.9 wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
- 8.1.10 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 8.1.11 wegen Ansprüchen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem Rückruf stehen. Rückruf ist die Aufforderung an Dritte, die vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse oder von ihm oder in seinem Auftrag erbrachten sonstigen Leistungen auf festgestellte oder vermutete Mängel überprüfen und diese gegebenenfalls beheben zu lassen. Dabei kommt es nicht darauf an, durch wen der Rückruf erfolgt oder wer zu dem Rückruf verpflichtet ist (Versicherungsnehmer, Behörde oder Sonstige);
- 8.1.12 bei Kraftfahrzeug-Handwerksbetrieben und Landmaschinen-Fachbetrieben: aus Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen oder Landmaschinen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, sowie deren Zubehör;
- 8.1.13 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 8.1.14 wegen Umweltschäden durch Abfall;
- 8.1.15 der Endhersteller/Produzenten wegen Ansprüchen aus Gesundheitsbeeinträchtigung aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter);
- 8.1.16 wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 8.1.17 wegen Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;
- 8.1.18 der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeinrichtungen;
- 8.1.19 aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- 8.1.20 aus Haltung von sogenannten Kampfhunden. Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.
- 8.1.21 wegen Schäden aus

- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind.

Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser;

- 8.1.22 aus Tätigkeiten nach Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV);
 - 8.1.23 aus Ansprüchen wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (BSE);
 - 8.1.24 aus Ansprüchen wegen § 110 Abs. 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- ### 8.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
- 8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern oder Wasserfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen in Anspruch genommen werden (siehe jedoch Ziff. 4.2).
 - 8.2.2 Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.
 - 8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- ### 8.3 Luft-/Raumfahrzeuge
- 8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 8.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

C Umwelt-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A und den nachfolgenden Vereinbarungen.
 - 1.2 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.
 - 1.3 Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
 - 1.4 Im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 2 gelten die Deckungsbausteine für
 - Beauftragung von Subunternehmern (ohne Fuhrunternehmen) (siehe jedoch Ziff. 10.5)
 - mitversicherte Nebenrisiken
 - Deckungserweiterungen
 - Sonderregelungengemäß der Betriebs-Haftpflichtversicherung auch für diese Versicherung.
- Von dieser Deckungsergänzung sind folgende Bausteine der Betriebs-Haftpflichtversicherung ausgenommen:
- Vorsorgeversicherung (siehe jedoch Ziff. 3) und Versehensklausel
 - Auslandsschäden (siehe jedoch Ziff. 10)
 - vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
 - Abwasser- und Überschwemmungsschäden

- 1.5 Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen durch Brand und Explosion
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Gebäuden oder Räumen einschließlich Inventar (nicht aber Maschinen, Produktionsanlagen und dgl.), die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemietet wurden, durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.6 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Brand und Explosion
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten - nicht geleasteten - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
c) von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen gehen dieser Versicherung vor.
Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 2 Versicherte Risiken
Falls im Vertrag besonders vereinbart, besteht ausschließlich für die dort aufgeführten, den nachfolgenden Risikobausteinen zugeordneten Einzelrisiken und Tätigkeiten Versicherungsschutz.
- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.
Soweit es sich bei diesen Anlagen um Benzin-/Fett-/Ölabscheider handelt, gilt:
Versicherungsschutz besteht nur, wenn Einbau und Betrieb dieser Abscheider nach den jeweiligen DIN-Richtlinien erfolgen und eine ggf. erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt und die Nenngröße 40 nicht überschritten wird.
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 6 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des (späteren) Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein/Nachtrag beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Umwelthaftpflicht-Basisdeckung).
Zu Ziff. 2.1 bis 2.7:
Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziff. 2.1. bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 3 Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken
- 3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden für die Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) finden für die Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.5 ebenfalls keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.
- 4 Mitversicherte Anlagen
- 4.1 Abweichend von Ziff. 1 und 2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von
- 4.1.1 Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe (siehe jedoch Ziff. 7.19), sofern die Gesamtlagermenge 5.000 l/kg je Betriebsgrundstück nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 l/kg beträgt (Kleingebinde);
- 4.1.2 Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 20 Tonnen;
- 4.1.3 Tanks, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kfz verbunden sind;
- 4.1.4 Gastanks mit einem Fassungsvermögen von unter 3 Tonnen;
- 4.1.5 Benzin-, Fett- und Ölabscheidern, soweit deren Einbau und Betrieb nach den jeweiligen DIN-Richtlinien erfolgen und eine ggf. erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt und die Nenngröße 40 nicht überschritten wird;
- 4.1.6 Anlagen zur Lagerung von Altöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behältnisse von 1 Tonne je Betriebsgrundstück;
- 4.1.7 Abfallcontainer zur Zwischenlagerung von nicht kontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen / Containern, soweit die Abfälle im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;
- 4.1.8 mobilen Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl, Benzin oder Diesel bis maximal 2.000 Liter je Anlage, jedoch für alle Anlagen begrenzt auf 10.000 Liter, die sich ausschließlich auf Bau- und Montagestellen des Versicherungsnehmers befinden.
- 4.2 Wird eine der Mengenschwellen gemäß Ziff. 4.1 überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung des gemäß Ziff. 4.1 betreffenden Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 5 Versicherungsfall
Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.
- 6 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 6.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes
oder
- aufgrund behördlicher Anordnung
Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 6.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 6.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 6.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
6.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder

- 6.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 6.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 6 vereinbarten Gesamtbetrages (siehe Versicherungsschein/Nachtrag) nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 6.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 6.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 6.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; das gilt auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 6.7 Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchststanzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 7 Nicht versicherte Tatbestände
Nicht versichert sind - wobei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 6 wie Ansprüche wegen Schäden behandelt werden -
- 7.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 7.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- 7.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
Dies gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer der Umwelthaftpflichtversicherung ausschließlich wegen Ablauf der Nachhaftungsfrist seines Vertrages keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer.
Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit Versicherungsschutz auch unter dem Vertrag des Vorversicherers bestanden hätte.
Die Leistungspflicht ist begrenzt auf die Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Vertrags des Vorversicherers bezogen auf das Versicherungsjahr, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat, maximal auf die Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages.
Diese Versicherungssummenbegrenzung stellt gleichzeitig die Höchststanzleistung für alle im Rahmen der Rückwärtsversicherung während der Wirksamkeit dieses Vertrages - unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren - eingetretenen Versicherungsfälle dar.
Versicherungsfälle nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers gelten als im ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages eingetreten und werden auf die Höchststanzleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.
Sind dem Versicherungsnehmer bei Beginn dieses Vertrages Umstände bekannt oder musste er solche Umstände kennen, die zu Schäden geführt haben, bleiben diese Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 7.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 7.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 7.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 7.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
Wird Versicherungsschutz nach Risikoabastein Ziff. 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 7.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 7.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 7.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendungen, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen.
- 7.11 Ansprüche wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.
- 7.12 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 7.13 Ansprüche wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen.
- 7.14 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbautrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlenäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 7.15 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 7.16 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 7.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Ziff. 1.4).
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 7.18 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
- 7.19 Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) und die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- 7.20 Ansprüche wegen Schäden aus Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.
Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

- 7.21 Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.
- 7.22 Ansprüche wegen Schäden infolge bewusst vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.
Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und/oder seiner Repräsentanten begangen wurde.
- 7.23 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 7.24 Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

8 Serienschadenklausel

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

9 Nachhaftung

9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

9.2 Die Regelung der Ziff. 9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Wirksamkeit der Versicherung ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des teilweisen Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

10 Versicherungsfälle im Ausland

10.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 2.1 - 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- soweit es sich um Schäden durch Brand und Explosion durch sonstige Tätigkeiten - ausgenommen Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 - handelt, soweit diese Schäden nicht nach Ausführung der Leistung oder Abschluss der Arbeiten entstehen (siehe Ziff. 7.7).

Der örtliche Geltungsbereich entspricht dem, wie er in der Betriebs-Haftpflichtversicherung für diese Tätigkeiten vereinbart wurde.

10.2 Falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung zu diesen BBR bzw. siehe Nachtrag) sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- 10.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 10.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 10.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu Ziff. 10.2

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfaulartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 6 werden nicht ersetzt.

Der örtliche Geltungsbereich entspricht dem, wie er in der Betriebs-Haftpflichtversicherung für diese Tätigkeiten vereinbart wurde.

Zu Ziff. 10.2.2 und 10.2.3

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Baustellen und dgl.

10.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Abschnitt I A Ziff. 4.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

10.4 Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgeblich.

10.5 Nicht mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer entstehen sowie aus der Beteiligung der Versicherungsnehmer an Konsortien oder Arbeitsgemeinschaften mit ausländischen Partnern.

D Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A und den nachfolgenden Vereinbarungen.

Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstsatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

2 Versichertes Risiko

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3 Mitversicherte Personen

Im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 2 gilt die Regelung für mitversicherte Personen gemäß Abschnitt A Ziff. 4 auch für diese Versicherung.

4 Serienschaden/Anrechnung von Kosten

4.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.
Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

- 4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5 Auslandsschäden
Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 6 Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
6.1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
6.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
6.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
6.4 Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
6.5 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
6.6 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
6.7 Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
6.8 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB Ansprüche
7.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- E Rückruffkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf**
- 1 Gegenstand der Versicherung
Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A und den nachfolgenden Vereinbarungen.
1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB, die dadurch entstehen, dass
- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf i.S. von Ziff. 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.
1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.
1.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter den vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf i.S. von Ziff. 2 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht. Hierfür ist der Abschluss einer gesonderten Rückruffkosten-Haftpflichtversicherung erforderlich.
1.4 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 1.1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertragsteils kein Versicherungsschutz.
- 2 Versicherungsfall
Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.
Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter
an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.
Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personenschäden eine Warnung ausreichend ist.
- 3 Umfang des Versicherungsschutzes
Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.
Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für
3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;
3.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;
3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Erzeugnisse die gem. Ziff. 3.5 bis 3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.
Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziff. 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziff. 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 3.5 bis 3.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziff. 3.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 3.5 bis 3.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziff. 3.7 wäre.
3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums bis zu drei Monaten;
3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.
Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
3.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse i.S. von Ziff. 3.6 oder einzelner Ersatzteile i.S. von Ziff. 3.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrabwehr geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;
3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.
- 4 Versichertes Risiko
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse.

- Hievon ausgenommen bleiben Kraft- und Luftfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft- oder Luftfahrzeuge bestimmte Teile und Zubehör.
- 5 Mitversicherte Personen
Mitversichert ist - teilweise abweichend von Abschnitt A Ziff. 4 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft und
- 5.2 der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 6 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse
Nicht versichert sind Ansprüche
- 6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;
- 6.2 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;
- 6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.4 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;
- 6.5 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;
- 6.6 wegen anderer als der in Ziff. 3 genannten Kosten, insbesondere
- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
 - aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
 - Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
 - Entschädigungen mit Strafcharakter.
- 6.7 aus Rückrufen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
- 6.8 aus Rückrufen von Blut- und Blutprodukten;
- 6.9 aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);
- 6.10 aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung
Versicherungssumme und Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 8 Serienschaden
Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist. Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 9 Zeitliche Begrenzung
Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.
Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.
- 10 Auslandsrisiken
Abweichend von Ziff. 7.9 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
Soweit der Versicherungsfall Erzeugnisse betrifft, die sich in den USA, US-Territorien oder in Kanada befinden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 11 Vorsorgeversicherung
Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) AHB und der Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.
- 12 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos
- 12.1 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs (Ziff. 3.1 (2) AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziff. 13.1 und 4.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die im Vertrag genannten Selbstbeteiligungen in Versicherungsfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.
- F Ansprüche aus Benachteiligungen**
- Hinweise
Diese Vereinbarung ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip) basierende Versicherung, das heißt, der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer der Versicherung.
Kosten (siehe Ziffer 4.2 Satz 2) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1 Gegenstand der Versicherung
- 1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziff. 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG. Abweichend von Abschnitt I A Ziff. 4 sind mitversicherte Personen: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten. Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse
 - die ethnische Herkunft
 - das Geschlecht
 - die Religion
 - die Weltanschauung
 - eine Behinderung
 - das Alter
 - oder die sexuelle Identität.
- 1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziff. 1.1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.
Tochtergesellschaften im Sinne dieser Versicherung sind Unternehmen i.S.v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
 - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
 - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, oder
 - den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).
- Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.
- 2 Versicherungsfall (Claims-Made-Prinzip)
Versicherungsfälle sind die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer dieser Versicherung. Im Sinne dieser Versicherung ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungs-

- nehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- 3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- 3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 3.2 Rückwärtsversicherung für Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.
Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.
- 3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
Die Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzugs beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung des Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.
Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.
- 3.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance-Regelung)
Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit dieser Versicherung konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.
Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 2 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.
- 3.5 Insolvenz
Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.
- 4 Versicherungsumfang
- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein/Nachtrag angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.
Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn der Versicherung, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 4.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 4.5 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den im Vertrag aufgeführten Betrag selbst (Selbstbeteiligung).
- 4.6 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 5 Ausschlüsse
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wesentliche Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;
als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 5.3 - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik);
- 5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers

- und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.
- 6 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

II Beitragsberechnungsgrundlagen

- 1 Berechnung des Beitrages nach:
- 1.1 der Zahl der tätigen Personen
Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer alle im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Angehörige des Versicherungsnehmers, Zeit- und Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Reinigungspersonal usw. Falls der Jahresauftragswert für die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer 10% des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers übersteigt, wird der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.
- 1.2 der Jahreslohn- und -gehaltssumme
Maßgebend ist die Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme des Versicherungsjahres gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft (auf volle Tausend EUR aufgerundet).
In diese Summe sind einzurechnen
- EUR 25.000,00 je nicht bei der Berufsgenossenschaft versicherter, Mitarbeitender Inhaber, Teilhaber und geschäftsführender Gesellschafter;
 - die auf Arbeitsgemeinschaften - Arge - entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme;
 - das auf Leiharbeitnehmer entfallende Jahresentgelt;
 - Leistungen durch Subunternehmer. Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers bis 10% zuschlagsfrei. Der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.
- 1.3 dem Jahresumsatz
Maßgebend ist der Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich des auf Arbeitsgemeinschaften - Arge - entfallenden anteiligen Jahresumsatzes des Versicherungsnehmers im Versicherungsjahr; auf volle Tausend EUR aufgerundet.
- 2 Vorläufiger Jahresbeitrag - Siehe Versicherungsschein/Nachtrag
Der Beitragssatz und der Mindestbeitrag gelten bei dem im Vertrag beschriebenen Betriebscharakter und dem z.Z. vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen - auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss neu entstehen - erfordern eine Beitragsneufestsetzung.
- 3 Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsabrechnung bekannt (siehe auch Ziff. 13 AHB):
- Zahl der durchschnittlich tätigen Personen (siehe auch Ziff. 1.1).
 - Höhe der Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme (siehe auch Ziff. 1.2);
 - Höhe des Jahresumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) (siehe auch Ziff. 1.3);
 - Zur Umwelt-Haftpflichtversicherung: die tatsächlichen, der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Werte (mengenmäßige Veränderung von Stoffen und Anlagen innerhalb der unter Abschnitt I C Ziff. 2 versicherten Risiken und neu hinzukommende Anlagen gemäß Abschnitt I C Ziff. 2.1 - 2.4 (einschließlich Einwirkungs- und Einleitrisiko) und 2.5 sowie neu hinzukommende Stoffe);
- Zusätzlich
- etwaige Änderungen des Betriebscharakters.